

Herrn

██████████
c/o Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

9.1.2020

Sehr geehrter ██████████
unter Bezug auf unser Telefongespräch am 7.1.2020 nehme ich zum § 6 im Referentenentwurf -
Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung wie folgt Stellung:

Nach unserem gemeinsamen Gespräch mit ██████████ am 31.10. 2019 in Bonn waren ██████████
und der Unterzeichner der Auffassung, dass die Ungleichbehandlung der Industrien und der
Düngermischer vom BEML so schnell wie möglich beseitigt werden soll.
In dem jetzt vorliegenden Entwurf finden wir hiervon jedoch nichts wieder. Die Investitionen, die
unsere Mitgliedsbetriebe in der Vergangenheit getätigt haben, wären bei einer fünfjährigen
Übergangsfrist weit gehend abzuschreiben, und es hätte sicherlich auch bundesweit negative
Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in diesen Betrieben.
Da das System der Mischdüngeranwendung absolut umweltfreundlich ist, (weniger Überfahrten bei
gleichzeitig genauer Dosierung laut Bodenuntersuchung) wäre es sehr bedauerlich, wenn diese
Anwendung aufgrund von Verordnungen abgeschafft wird. Nach der derzeitigen Vorlage würden
Harnstoffdüngemittel von der Industrie, die mehrere Nährstoffe enthalten, weitere fünf Jahre
erhebliche Ammoniak-Emissionen zur Folge haben, während Mischdünger sofort mit
Ureasehemmstoff zu versehen wären. Mit dieser Verordnung würden die industriellen
Düngemittelproduzenten einseitig bevorteilt und ihnen die Möglichkeit eröffnet, das aus
Umweltsicht wichtige Ziel der Immissionsreduktion für die kommenden 5 Jahre zu umgehen.
Wir schlagen daher folgende Änderungen in dem vorliegenden Text vor, die wir rot markiert haben:

§ 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

(1) Wer **harnstoffhaltige mineralische**, organische, organisch-mineralische Düngemittel,
einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder
Ammoniumstickstoff auf unbestelltes Ackerland aufbringt, hat diese unverzüglich, jedoch
spätestens innerhalb von vier Stunden, ab dem 1. Februar 2025 innerhalb einer Stunde nach Beginn
des Aufbringens einzuarbeiten. Satz 1 gilt nicht für

1. Festmist von Huftieren oder Klautieren,
2. Kompost sowie
3. organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an
Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert.

Die Einarbeitungsfrist nach Satz 1 darf nur überschritten werden, wenn sie wegen
Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach dem
Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Satzes 3 muss die
Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

Bankverbindung: Postbank Business Girokonto

Kto.-Nr. 223 331 466 BLZ 440 100 46
IBAN DE 19 4401 0046 0223 331466
BIC PBNKDEFF

Registergericht: Amtsgericht Osnabrück VR 120231

Bundesverband der Düngemischer e.V.
Hedwigstr. 28 41352 Korschenbroich- Glehn

Telefon: 02182 8244805
Telefax: 02182 8244810
E-Mail info@bv-duengermischer.de
Internet: www.bv-duengermischer.de

(2) Harnstoff als Düngemittel darf, auch in Mischungen, ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens eingearbeitet wird.

Die Vorgaben nach Satz 1 gelten für harnstoffhaltige Düngemittel mit einem Mindestgehalt an Carbamidstickstoff von 50 vom Hundert am Gesamtstickstoffgehalt und für Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung ab dem 1. Februar 2021.

Mit freundlichen Grüßen



Bankverbindung: Postbank Business Girokonto

Kto.-Nr. 223 331 466 BLZ 440 100 46
IBAN DE 19 4401 0046 0223 331466
BIC PBNKDEFF

Registergericht: Amtsgericht Osnabrück VR 120231

Bankverbindung: Postbank Business Girokonto

Kto.-Nr. 223 331 466 BLZ 440 100 46
IBAN DE 19 4401 0046 0223 331466
BIC PBNKDEFF

Registergericht: Amtsgericht Osnabrück VR 120231